

# Satzung

## **des Verein der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Steinbach" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist 36151 Burghaun – Steinbach im Landkreis Fulda.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden. Damit hat dann dieser Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt ab diesem Zeitpunkt zusätzlich die Abkürzung "e. V." im Namen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Burghaun und im Besonderen in dem Ortsteil Steinbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b. die Interessen der einzelnen sofern vorhandenen Abteilungen (Kindergruppe, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b. die verschiedenen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - d. mit den am Brandschutz interessierten Personen und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
  - e. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - f. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - g. die Bildung einer Kindergruppe und Jugendfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönlichen Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Wird die Funktion von einer Frau ausgeübt, ändern sich die Bezeichnungen der Funktionen (§ 13) von zum Beispiel Kassierer in Kassiererin.

Mitglieder des Vereins können insbesondere folgenden Gruppen angehören:

- a. die Mitglieder der Kindergruppe gem. Ortssatzung der Marktgemeinde Burghaun;
- b. die Mitglieder Jugendfeuerwehr gem. Ortssatzung und Jugendordnung der Marktgemeinde Burghaun;
- c. die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Marktgemeinde Burghaun;
- d. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung der Marktgemeinde Burghaun;
- e. die Mitglieder des Musik-, Spielmanns - und Fanfarenzuges gem. Ortssatzung der Marktgemeinde Burghaun;
- f. Ehrenmitglieder;
- g. fördernde Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt auf Wunsch des Mitgliedes mit dem Tag der Aufnahme durch diesen oder mit Beginn des aktuellen Geschäftsjahrs oder mit Beginn des kommenden Geschäftsjahrs. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

## **§ 5**

### **Ehrung von Mitgliedern**

1. Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Zum Ehrenmitglied wird jedes Mitglied nach 40-jähriger Mitgliedschaft ernannt.
3. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich als ehemaliger langjähriger Vorsitzender des Vereines besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Ehrungen und die Art und der Wert von Geschenken für langjährige Mitgliedschaft oder zu Anlässen wie Geburtstage, Hochzeiten oder Tod, sind in einer separaten Ehrenordnung vom Gesamtvorstand festzulegen und von diesem auch zu beschließen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Dies bewirkt aber keine Entbindung vom Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahrs bzw. von rückständigen Beiträgen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 4. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
4. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Titel Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und den in dieser Versammlung festgelegten Jahresbeitrag im 1. Halbjahr eines jeden Jahres für dieses laufende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Veränderung der bisher dem Verein bekannten persönlichen Daten oder der Konto- und Bankverbindungen sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.
6. Von der Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrags sind nur die Mitglieder der Kindergruppe und Jugendfeuerwehr befreit, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Mitglieder (Kinder und Jugendliche) die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein aktives Mitglied der Kindergruppe oder Jugendfeuerwehr sind, zahlen nur 50 % des festgelegten Jahresbeitrags.
8. Nur in ganz besonderen Fällen kann nach Vorstandsbeschluss eine befristete Beitragsfreiheit gewährt werden.

## **§ 8**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der,
  - a. Speicherung
  - b. Bearbeitung
  - c. Verarbeitung
  - d. ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf,
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;

- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit;
  - c. Sperrung seiner Daten;
  - d. Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 9**

### **Mittel**

- Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht, durch
- a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
  - b. freiwillige Zuwendungen;
  - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mittel;
  - d. Überschüsse aus Veranstaltungen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereines**

- Organe des Vereines sind,
- a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Gesamtvorstand;
  - c. der Geschäftsführende Vorstand.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem zweiten Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen von ihm einzuberufen.
- 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform entsprechend dem § 126 b BGB.
- 4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b. die Wahl des Gesamtvorstandes nach § 14 für eine Amtszeit von einem Jahr;
- c. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung;
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Kassenverwalters;
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfer sowie einem Ersatzprüfer, für die Amtszeit von einem Jahr;
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h. die Beschlussfassungen bezüglich Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Jede Art von einer Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
2. Die Beschlüsse (desgleichen Abstimmungen, Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine anstehende Abstimmung geheim durchzuführen ist.
5. Die Mitglieder die das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben sind stimm- und wahlberechtigt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. In der kommenden Mitgliederversammlung wird diese Niederschrift zur Einsicht ausgelegt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mitgliederversammlung hin, wird vom Schriftführer eine Kurzform der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung vorgelesen. Bezüglich der Richtigkeit der Niederschrift bedarf es keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## § 14

### Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus,
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand;
  - b. dem dritten Vorsitzenden (wobei diese Positionen nur auf Vorschlag des Vorstandes besetzt wird);
  - c. dem stellvertretenden Kassierer;
  - d. dem stellvertretenden Schriftführer;
  - e. dem Pressewart;
  - f. bis zu drei Beisitzer (wobei diese Positionen nur auf Vorschlag des Vorstandes besetzt werden);
  - g. dem Leiter der Kindergruppe kraft Amtes;
  - h. dem Jugendfeuerwehrwart sowie dessen ersten Stellvertreter kraft Amtes;
  - i. dem Leiter des Musik-, Spielmanns - oder Fanfarenzuges kraft Amtes;
  - j. dem Wehrführer sowie dessen ersten Stellvertreter kraft Amtes;
  - k. dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung kraft Amtes;
  - l. den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

1.1 Die Funktionsträger unter den Punkten g – k gehören nur dann zum Gesamtvorstand, wenn diese auch Mitglied dieses Vereins sind.

1.2 Die Funktionsträger unter den Punkten g – k können gleichzeitig auch eine andere Position des Gesamtvorstandes inne haben.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus;
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem Kassierer und
  - d. dem Schriftführer.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet erst in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben nach Abstimmung im Gesamtvorstand von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

## § 15

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand bzw. Gesamtvorstand wird je nach Bedarf vom Vorsitzenden mit entsprechender Tagesordnung eingeladen. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

4. Über jede Vorstandssitzung incl. deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ihm auch selbst zu unterschreiben ist und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
5. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
6. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich, wobei von den zwei Mitgliedern eine Position der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss.
9. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
10. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Kassenwesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat. Der Ausgabenzweck muss im Einklang mit dem § 2 stehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 17**

### **Auflösung und Liquidation des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende

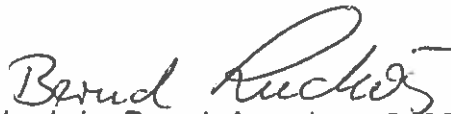
und der zweite Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Burghaun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Ortsteils Steinbach der Gemeinde Burghaun zu verwenden hat.

## § 18

### Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

1. Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. 03. 2014 beschlossen und ist am 25. 03. 2014 in Kraft getreten.
2. Gleichzeitig tritt die Vorgänger Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach vom 03.03.1983 außer Kraft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vorstand verpflichtet sich, für diesen Fall unverzüglich der Mitgliederversammlung eine geänderte Regelung zur Abstimmung vorzulegen.



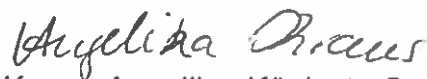
1. gez. Ludwig, Bernd; Amselweg 3; 36151 Burghaun-Steinbach



2. gez. Herr, Norbert; Stoppeler Str. 10; 36151 Burghaun-Steinbach



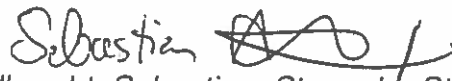
3. gez. Albrecht, Thomas; Meisenweg 5; 36151 Burghaun-Steinbach



4. gez. Kraus, Angelika; Königstraße 45; 36151 Burghaun-Steinbach



5. gez. Herr, Marcus; Stoppeler Str. 10; 36151 Burghaun-Steinbach



6. gez. Albrecht, Sebastian; Stoppeler Str. 11; 36151 Burghaun-Steinbach



7. gez. Hosbach, Mario; Mühlgasse 1; 36151 Burghaun-Steinbach



8. gez. Vogt, Helmut; Am Tanzplatz 12; 36151 Burghaun-Steinbach